

am 11.04.1991 (S. 7)

 **Amtliche Bekanntmachung
des Magistrats der Stadt Lorsch**

Betr.: Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 17 „Kreuz- und Glockenwiese“ gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 118 HBO in Verbindung mit § 118 (4) HBO

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. März 1991 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 17 „Kreuz- und Glockenwiese“ gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 118 HBO in Verbindung mit § 118 (4) HBO sowie §§ 5 und 51 HGO die gestaltungsrechtlichen Regelungen für oben näher bezeichnetes Gebiet in bezug auf die Garagendächer wie folgt zu ändern:

Zu 2.2 der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen:

Gebiet 1:

Die Garagen sollen zwischen den Häusern im Straßenbild in einfachen Formen erscheinen. Dabei sind Flachdächer und Satteldächer gemäß dem Planteil angegebenen Firstrichtungen für die Garagen erlaubt. Die Dachneigung der Satteldächer soll zwischen 27° und 35° betragen. Der First soll mittig verlaufen. Dachöffnungen, -einschnitte und -aufbauten sind nicht zulässig. Die Garagenhöhe ist, soweit wie erforderlich, mit den Nachbarn abzustimmen. Die maximale Außenwandhöhe beträgt 2,50 m. Gebiet 2 wie Gebiet 1.

Gebiet 3:

Die Garagen sind als Sammelgaragen (Reihengaragen) bzw. als Garagengruppen vorgesehen. Die Sammelgaragen sind mit Flachdächern zu versehen. Die Garagengruppen sollen im Straßenbild in einfachen Formen erscheinen. Hier sind Flachdächer und Satteldächer gemäß den im Planteil angegebenen Firstrichtungen für die Garagen erlaubt. Die Dachneigung der Satteldächer soll zwischen 27° und 35° betragen. Dachöffnungen, -einschnitte und -aufbauten sind nicht zulässig. Die Garagenhöhe ist, soweit erforderlich, mit den Nachbarn abzustimmen. Die maximale Außenwandhöhe beträgt 2,50 m. Gebiet 4 wie Gebiet 1.

Gebiet 5 als Zusatz zu 2.2:

Die Sammelgarage ist mit Flachdach zu versehen. Gebiet 6 (bleibt)

Gebiet 7:

Die Garagen sollen im Straßenbild in einfachen Formen erscheinen. Dabei sind Flachdächer und Satteldächer gemäß den im Planteil angegebenen Firstrichtungen für die Garagen erlaubt. Die Dachneigung der Satteldächer soll zwischen 27° und 35° betragen. Der First soll mittig verlaufen. Dachöffnungen, -einschnitte und -aufbauten sind nicht zulässig.

Die Garagenhöhe ist, soweit wie erforderlich, mit den Nachbarn abzustimmen. Die maximale Außenwandhöhe beträgt 2,50 m.

Gebiet 8 (bleibt)

Gebiet 9 (bleibt)

Gebiet 10 wie Gebiet 7

Die Festsetzung der Firstrichtungen ist dem Planteil zu entnehmen.

Auf Seite 4 der Begründung zum Bebauungsplan ist der letzte Abschnitt von Punkt 2.1.1. wie folgt zu ändern: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für die Garagen, mit Ausnahme der Sammelgaragen, neben Flachdächern alternativ auch traufständige Satteldächer zulässig. Dabei ist die Eingliederung in die Landschaft gewährleistet, wobei die Dächer gleichzeitig eine qualitative Verbesserung gegen Regeneinflüsse erhalten können.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vorliegenden Planentwurf gemäß § 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches sowie des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 17, „Kreuz- und Glockenwiese“, gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 118 HBO in Verbindung mit § 118 (4) HBO mit Begründung zu.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann bei der Stadtverwaltung Lorsch, Stadthaus, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 6143 Lorsch, Zimmer 113 (Bauamt) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplan-Änderung wirksam.

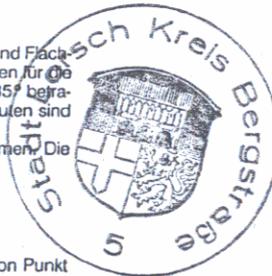
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lorsch, den 3. April 1991

Der Magistrat:
Brunnengräber
Bürgermeister



Die Übereinstimmung dieses Lichtbildabzuges mit dem hier vorgelegten Original wird beglaubigt.

Lorsch, den 30.07.91
i.A. Schenkul